



SATZUNG **- NEUFASSUNG -**

1. Rechts- und Vermögensverhältnisse

- §1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen „Schützenbrüderschaft Harsleben von 1494 e.V.“ mit Sitz in Harsleben.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
- §2 Zweck des Vereins
Der Verein hat den Zweck, den Schießsport und die damit verbundenen sportlichen Übungen und Leistungen, die Jugendarbeit sowie die Pflege heimatlicher Traditionen zu fördern.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- §3 Rechtsgrundlage
Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.
Die Schützenjugend hat eine eigene, vom Vorstand genehmigte, Jugendordnung und übt ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung aus.
- §4 Vermögen und Mittel des Vereins
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Grundbesitz des Vereins soll aus Gründen der Tradition und der Verpflichtung gegenüber den Vätern und Vereinsgründern nicht veräußert werden.

2. Mitgliedschaft

- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
Dazu hat das neue Mitglied eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben, welche durch die Generalversammlung bestätigt werden muss.
Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, jedoch ist der Vorstand ermächtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, wenn das Vereinsinteresse der Aufnahme entgegensteht.
Auf der Generalversammlung werden die Namen der Mitglieder verlesen und bestätigt, sowie die Namen der ausgeschiedenen Mitglieder bekannt gegeben.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder durch Beschluss der Generalversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt,

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung von geleisteten Beiträgen oder Aufwendungen.
2. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussgebung die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung. Bei wirksamem Ausschluss besteht kein Recht auf Erstattung von Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeitrag.
3. durch Tod des Mitgliedes.

§8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die im §10 bezeichneten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden.
2. wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seine Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
3. wenn das Mitglied sich in grober Weise vereinschädigend verhält.

§9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. An der Generalversammlung teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechtes sind jedoch nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt.
2. Die Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu besuchen.
3. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres am Königsschießen teilzunehmen. Die Königswürde kann ein weiteres Mal erst nach Ablauf von 5 Jahren nach der Ablösung errungen werden.
4. Weibliche Mitglieder können am Königsschießen und an sämtlichen Preisschießen teilnehmen.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Sich nach der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins zu richten.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. An der Generalversammlung teilzunehmen.
4. Die durch Beschluss der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen zu entrichten, sowie die von der Generalversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Generalversammlung beschlossene Ersatzbeitrag zu entrichten.
5. An allen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.
6. Änderungen des Wohnsitzes, sowie beitragsrelevante Änderungen, unverzüglich schriftlich beim Kassen- und Rechnungsführer anzugeben.

3. Organe des Vereins

§11 Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§12 Verfahren und Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 5 Tage, bei der Generalversammlung mindestens 2 Wochen, vor dem Versammlungszeitpunkt durch schriftliche Einladung bekannt gegeben wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit in Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen der Organe des Vereins hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich statt. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Generalversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden oder beim Schriftführer eingereicht worden sind.

§14 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Angelegenheiten am Schluss zu beschließen:

1. Die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
2. Die Wahl und Bestätigung des Vorstandes
3. Die Wahl und Bestätigung des erweiterten Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassen- und Rechnungsführers
5. Entlastung des Kassen- und Rechnungsführers sowie die Gesamtentlastung des Vorstandes
6. Die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
7. Die Anschaffung und Veräußerung von Grundvermögen
8. Festsetzung der Beiträge
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4. Der Vorstand

§15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer und Pressewart
4. dem Kassen- und Rechnungsführer
5. dem Schießwart
6. dem Schießsportleiter
7. dem Schützenhauptmann

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, wobei jeder zur Alleinvertretung berechtigt ist.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Die Wahl eines jeden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist in einem besonderen Wahlgang durch die Generalversammlung vorzunehmen. Gewählt ist das Mitglied, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten hat zwischen diesen in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl stattzufinden. Die Vorstandsmitglieder 1, 3, 5 und 7 werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und die Vorstandsmitglieder 2, 4 und 6 in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der 2-jährigen Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

§16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe, der durch die Generalversammlung bzw. durch den erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse zu führen.

§17 Rechnungs- und Kassenführer

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Finanzen des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist eine Überschussrechnung aufzustellen.

§18 Rechnungs- und Kassenprüfer

Die von der Generalversammlung jährlich zu wählenden Rechnungs- und Kassenprüfer, haben mindestens 1 mal im Jahr eine eingehende Buchprüfung vorzunehmen und hierüber der Generalversammlung zu berichten. Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören.

§19 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern Nr. 3-7 lt. § 15 zusammen.

§20 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat alle Beschlüsse zu fassen, die nach den Vorschriften der Satzung durch andere Organe nicht getroffen werden können.

Im übrigen berät der erweiterte Vorstand alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten.

§21 Hemmung der Vereinstätigkeit

Wenn der Verein sich durch irgendwelche Verhältnisse veranlasst fühlt seine Veranstaltungen einzustellen, so bleibt er dennoch als Verein existent.

§22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von 75 % der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harsleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§24 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsneufassung wurde einstimmig in der Mitgliederversammlung am 09.08.2010 beschlossen.